

## Satzung des SCHMIT-Z e.V.

*Neufassung der Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.04.2022.*

*Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich unter der Registriernummer VR 2665*

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „SCHMIT-Z e.V.“. Er hat seinen Sitz in Trier und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Vereinszwecke sind im Einzelnen
  - a. Psychosoziale Unterstützung von Lesben, Schwulen, Bi-, Trans-, Inter- und Queer-Personen (LSBTIQ\*) sowie deren Angehörige.
  - b. Unterstützung der individuellen Identitätsbildung von LSBTIQ\*-Personen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.
  - c. Förderung der Bildung, die die Allgemeinheit über sexuelle und geschlechtliche Vielfalt aufklärt.
  - d. Förderung der Kultur, insbesondere in Bezug auf eine LSBTIQ\*-Thematik.
  - e. Förderung des (Rosa) Karneval.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. örtliche Gesprächsangebote für LSBTIQ\*-Personen und deren Angehörige.
  - b. Schaffung von sozialpädagogischen oder sportlichen Gruppenaktivitäten für LSBTIQ\*-Personen.
  - c. öffentliche Veranstaltungen, Seminare und Publikationen zum Thema sexuelle und geschlechtliche Vielfalt.
  - d. die Mitwirkung an kulturellen Initiativen (z.B. in den Bereichen Theater, Film, Musik), die den Einblick in die Lebenswelt von LSBTIQ\*-Personen vermitteln.
  - e. die Veranstaltungen der Rosa Karnevalssitzungen und eigener Theaterproduktionen.
- (4) Zur Erfüllung des Vereinszwecks soll der Verein ein Zentrum betreiben. Dieses Zentrum soll ein Ort der Begegnung für LSBTIQ\*-Personen, deren Angehörige sowie die Allgemeinheit sein. Für die Nutzung des Zentrums hat die Mitgliederversammlung eine besondere Nutzungsordnung aufzustellen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied oder Fördermitglied kann jede natürliche volljährige Person oder jede juristische Person werden. Gruppen, die nicht eingetragene Vereine oder Gesellschaften gem. § 705 BGB sind, können ebenfalls Mitglied werden, sofern diese durch eine natürliche oder juristische Person vertreten werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Antragsteller das Recht die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch nach 12 Monaten.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als einem halben Jahresbeitrag. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
  - Wahl und Abwahl des Gesamtvorstandes
  - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfung
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge in einer Beitragsordnung
  - Zustimmung zur Aufnahme von Krediten
  - Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- (2) Der geschäftsführende Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt in Textform durch Briefpost oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann entweder als Präsenzveranstaltung oder virtuell erfolgen. Der Gesamtvorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mailadresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versen-

derung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse bzw. eine Woche vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

- (6) Während der virtuellen Mitgliederversammlung sind auch Abstimmungen durch sichere elektronische Wahlformen möglich.
- (7) Die Sitzungsleitung wird von einem Mitglied des Vorstands ausgeübt. Die Sitzungsleitung bestimmt eine Protokoll führende Person.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten regelt.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- (10) In der Mitgliederversammlung genießen ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder gleichermaßen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht sind auf ordentliche Mitglieder beschränkt.
- (11) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (12) Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokoll führenden Person zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Vorstand und Gesamtvorstand**

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen jeweils zwei den Verein gemeinsam vertreten. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Einem Vorstandsmitglied wird die Aufgabe des Finanzreferenten/der Finanzreferentin zugewiesen.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu zwei Beisitzenden.
- (3) Die Beisitzenden beraten und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand und erhalten von diesem ihre Aufgaben.
- (4) In den Gesamtvorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (5) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so können die verbliebenen Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine\*n Nachfolger\*in wählen. Scheidet mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode aus, so ist unverzüglich eine Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen.
- (7) Der Gesamtvorstand kann auch vor Ablauf seiner Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Einzelne Vorstandsmitglieder können in gleicher Weise nur auf Vorschlag der übrigen Vorstandsmitglieder abgewählt werden. Die Abwahl des Vorstandes darf nur erfolgen, wenn sie in der den Mitgliedern mit der Einladung zugegangenen voraussichtlichen Tagesordnung aufgenommen war.
- (8) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

## § 9 Geschäftsführung

Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins bestellt der geschäftsführende Vorstand eine\*n hauptamtliche\*n Geschäftsführer\*in. Die Geschäftsführung leitet und verwaltet das Zentrum im Rahmen der Vorgaben des geschäftsführenden Vorstandes selbständig. Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teil.

## § 10 Kassenprüfer\*innen

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer\*innen sind einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer\*innen dürfen weder Mitglieder des Gesamtvorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- (3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

## § 11 Änderung der Satzung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist. Für die Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen jeweils zu gleichen Teilen an die „AIDS Hilfe Trier e.V.“ und „Für ein Buntes Trier, gemeinsam gegen Rechts e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.
- (3) Sollten die in Abs. 2 genannten Vereine bei der Vereinsauflösung nicht als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt sein, ist das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.